

# TOP:



Der Bürgermeister

## Beschlussvorlage

14 - Rechnungsprüfung

**Vorl.Nr.:** V/2014/02264

**Datum:** 10.09.2014

Gremium	Sitzung am		
Rechnungsprüfungsausschuss	24.09.2014	öffentlich	Vorberatung
Rat	01.10.2014	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Meckenheim zum 31.12.2008 und Entlastung des Bürgermeisters

### Beschlussvorschlag

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den vorliegenden Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2008 der Stadt Meckenheim gemäß § 101 GO NRW zu Eigen und übernimmt den darin erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 10.09.2014.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss ermächtigt den Vorsitzenden, den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu unterzeichnen.

#### **Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:**

3. Der Rat stellt gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW alte Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2008 fest.
4. Dem Bürgermeister wird für den Jahresabschluss zum 31.12.2008 gem. § 94 Abs. 1 GO NRW alte Fassung Entlastung erteilt.

## Finanzielle Auswirkungen

## Begründung

Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Gemäß § 93 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) alte Fassung ist die Jahresrechnung durch den Kämmerer aufzustellen und vom Bürgermeister festzustellen. Die Jahresrechnung des letzten kameralen Haushaltes 2008 wurde entsprechend dieser Gesetzeslage durch den ehemaligen Stadtkämmerer Dieter Schardt am 24.03.2009 aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt. Den Mitgliedern des Rates wurde mit Schreiben vom 24.03.2009 die Feststellung des Ergebnisses für den Verwaltungs-, Vermögens- und Gesamthaushalt übersandt. Die Haushaltsrechnung einschließlich Rechenschaftsbericht und Anlagen war zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstellt.

Der Rechenschaftsbericht wurde durch die Kämmerin am 16.01.2013 aufgestellt und in der Sitzung des Rates am 30.01.2013 eingebracht, durch den Rat zur Kenntnis genommen und gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW alte Fassung an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung verwiesen.

In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes.

Die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurde mit Datum vom 10.09.2014 erteilt.

Die örtliche Rechnungsprüfung schlägt dem Rechnungsprüfungsausschuss vor, sich den Prüfungsbericht in der vorliegenden Fassung zu eigen zu machen, den darin erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu übernehmen und auf dieser Grundlage dem Rat zu empfehlen, den Jahresabschluss 2008 festzustellen sowie den Entlastungsbeschluss für den Bürgermeister gem. § 96 GO NRW herbeizuführen.

Meckenheim, den 10.09.2014

Katharina Rüther  
Leiterin Rechnungsprüfung

Anlagen:  
Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung vom 10.09.2014

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen